

Generationenübergreifende Vermögensübertragung

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen wichtige Hinweise zu einer generationenübergreifenden Vermögensübertragung in Verbindung mit Lebens- und Rentenversicherungsprodukten geben. Wir weisen darauf hin, dass die Ausführungen eine Beratung im individuellen Einzelfall nicht ersetzen können und empfehlen daher die Einschaltung Ihrer Rechts- und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

(1) Anlässe der Vermögensübertragung

Lebens- und Rentenversicherungen bieten für die generationenübergreifende Vermögensübertragung unterschiedliche Vorteile. Sie dienen beispielsweise der Versorgung nahestehender Personen, der Absicherung von Belastungen bei Vermögensübertragungen oder der Abfindung von Erben:

Anwendungsbeispiele:

- Eine Ihnen nahestehende Person erhält eine Versorgung in Form eines Kapitals oder einer Rente.
- Die Ihnen nahestehende Person ist mit Hilfe des Kapitals in der Lage, einmalige Belastungen der Vermögensübertragung – Pflichtteile, Vermächtnisse, fällig werdende Kredite oder Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer – zu finanzieren.
- Mithilfe einer Leistung aus der Rentenversicherung sichern Sie der Ihnen nahe stehenden Person eine (lebenslange oder temporäre) Grundversorgung, aus der Sie ihren Lebensunterhalt bestreitet.

(2) Zivil- und versicherungsrechtliche Aspekte

Um eine solche Vermögensübertragung zu verwirklichen, besteht für Personen, die zu Ihnen in finanzieller Abhängigkeit stehen, zum Beispiel Ihre Nachkommen, die Möglichkeit, dass Sie und diese Person (im Folgenden: „Mit-Versicherungsnehmer“) gemeinsam die Versicherungsnehmer-Stellung einnehmen. Zivilrechtlich bilden Sie dann mit dieser Person eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft. Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Verfügungen zum Versicherungsvertrag, wie Beitragsfreistellung, Entnahmen, Kündigungen oder Änderungen der Bezugsberechtigung können nur gemeinsam von Ihnen und dem Mit-Versicherungsnehmer getroffen werden.
- Sie und der Mit-Versicherungsnehmer erhalten gemeinsam und gleichberechtigt alle Auskünfte über das Versicherungsverhältnis.
- Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist berechtigt, den gesamten Beitrag bei Fälligkeit, unabhängig von der von Ihnen vereinbarten Aufteilung im Innenverhältnis, von Ihnen oder dem Mit-Versicherungsnehmer zu fordern.
- Die Leistung erbringen wir an die vertraglich einvernehmlich benannte bezugsberechtigte Person. Sofern keine bezugsberechtigte Person benannt ist, sind wir berechtigt die volle Leistung an Sie oder den Mit-Versicherungsnehmer zu erbringen. Die Aufteilung der Leistung im Innenverhältnis nehmen Sie und der Mit-Versicherungsnehmer selbst vor.

(3) Voraussetzungen für die gemeinsame Übernahme der Versicherungsnehmerstellung

Wenn Sie die Versicherungsnehmerstellung gemeinsam mit einer weiteren Person einnehmen wollen, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Beitragssumme bzw. der Einmalbeitrag muss mehr als 150.000 Euro betragen.
- Die Aufteilung der Versicherungsnehmereigenschaft muss unter Nennung beider Versicherungsnehmer (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse) im Antrag aufgenommen werden.
- Das Verhältnis der Aufteilung ist im Antrag zu verzeichnen.
- Für den Versicherungsnehmer, der nicht versicherte Person ist, ist anzugeben, wer bei seinem Tod neuer Versicherungsnehmer werden soll.

(4) Steuerliche Aspekte

Wenn Sie die Versicherungsnehmerstellung gemeinsam mit einer weiteren Person übernehmen, ergeben sich sowohl ertragsteuerliche als auch erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Auswirkungen.

Im Folgenden werden Hinweise für die grundsätzliche erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Beurteilung von zwei möglichen Sachverhalten gegeben (persönliche Einflussfaktoren wie z. B. der Freibetrag bleiben jedoch unberücksichtigt). Weicht Ihr konkreter Sachverhalt davon ab, kann sich grundsätzlich eine andere steuerliche Beurteilung ergeben. Da die steuerliche Beurteilung von der tatsächlichen Ausgestaltung abhängig ist, ist auf jeden Fall der Rat eines Steuerberaters bzw. Rechtsanwalts einzuholen.

(4.1) Aufnahme eines weiteren Versicherungsnehmers in einen bestehenden, noch nicht fälligen Versicherungsvertrag

Ein weiterer Versicherungsnehmer wird in einen bestehenden noch nicht fälligen Versicherungsvertrag, der gegen Einmalbeitrag abgeschlossen wurde, aufgenommen. Entsprechend der Vereinbarung im Innenverhältnis der Gesamthandsgemeinschaft liegt keine Ausgleichspflicht für den bereits eingezahlten Einmalbeitrag vor.

(4.1.1) Erbschaft- und Schenkungsteuer im Zeitpunkt der teilweisen Übertragung der Versicherung

Bei einer teilweisen Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft kann eine freigiebige Zuwendung unter Lebenden vorliegen.

Die Übertragung unterliegt mit dem Anteil der Schenkungsteuer, den der neue Mit-Versicherungsnehmer an der Gesamthandsgemeinschaft erhält. Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer ist grundsätzlich der (hier: anteilige) Rückkaufswert der Versicherung.

(4.1.2) Erbschaft- und Schenkungsteuer im Leistungsfall

Die Leistung unterliegt beim Leistungsempfänger grundsätzlich in dem Umfang nicht der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, in dem er als Versicherungsnehmer Anteile an der Gesamthandsgesellschaft hat.

Erhält ein Versicherungsnehmer eine Versicherungsleistung, die von der Höhe seinen Anteil an der Gesamthandsgemeinschaft übersteigt, unterliegt der über seinen Anteil hinausgehende Teil der Versicherungsleistung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Teil der Versicherungsleistung, der nicht dem Anteil an der Gesamthandsgemeinschaft entspricht.

(4.2) Neuvertrag mit zwei Versicherungsnehmern gegen Einmalbeitrag

Es wird ein Versicherungsvertrag gegen Einmalbeitrag von zwei Versicherungsnehmern abgeschlossen. Entsprechend der Vereinbarung im Innenverhältnis der Gesamthandsgemeinschaft liegen keine Ausgleichspflichten vor.

(4.2.1). Erbschaft- und Schenkungsteuer im Zeitpunkt der Zahlung des Einmalbeitrags

Wird der Einmalbeitrag abweichend von der im Innenverhältnis vereinbarten Prämienzahlungspflicht geleistet (z. B. nur von einem Versicherungsnehmer), so kann grundsätzlich hinsichtlich des „übernommenen“ Teils der Prämienzahlung eine freigiebige Zuwendung unter Lebenden vorliegen.

(4.2.2) Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Leistung aus der Versicherung

Die Leistung unterliegt beim Leistungsempfänger grundsätzlich in dem Umfang nicht der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, in dem er als Versicherungsnehmer Anteile an der Gesamthandsgemeinschaft (grundsätzlich Verhältnis der im Innenverhältnis vereinbarten Prämienzahlungspflicht) hat.

Erhält ein Versicherungsnehmer eine Versicherungsleistung, die von der Höhe seinen Anteil an der Gesamthandsgemeinschaft übersteigt, unterliegt der über seinen Anteil hinausgehende Teil der Versicherungsleistung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Teil der Versicherungsleistung, der nicht dem Anteil an der Gesamthandsgemeinschaft entspricht.

(5) Wichtige Hinweise

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich für uns als Versicherungsunternehmen bei bestimmten Vorgängen (z. B. Aufnahme eines Versicherungsnehmers in einen bestehenden Vertrag, Auszahlung der Versicherungsleistung nicht in gleichen Teilen an die Versicherungsnehmer) Mitteilungspflichten gegenüber dem Finanzamt ergeben. Unsere Mitteilungen gegenüber den Finanzbehörden berühren jedoch mit der Zuwendung entstehende steuerliche Pflichten des bisherigen und des neu hinzukommenden Versicherungsnehmers, wie insbesondere die Anzeige beim Finanzamt und ggf. die Abgabe einer Steuererklärung, nicht. Diese Pflichten bestehen davon unabhängig.
- Dieses Schreiben dient lediglich der Information und Grundlage für weiterführende Gespräche mit Ihrem Rechts- und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weder die Allianz Lebensversicherungs-AG noch Ihr Vermittler sind gesetzlich autorisiert, Beratung in steuerrechtlichen und rechtlichen Belangen zu leisten. Dies ist von uns auch nicht beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Transaktion im Rahmen der generationenübergreifenden Vermögensübertragung von Unternehmen und Privatpersonen das Hinzuziehen Ihrer Rechts- und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer unbedingt erforderlich.
- Darüber hinaus empfehlen wir dringend, zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen einer Transaktion eine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.